

Stadt Süßen
-Stadtbauamt-

Bebauungsplan "Stiegelwiesen"

Änderung

Die Festsetzung Ziffer 1.4 Nebenanlagen wird wie folgt ergänzt:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gerätehütten handelt, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen sind entlang der Fils auf einem Streifen von 10 m Breite nicht zulässig. Ebenso sind Nebenanlagen auf dem festgesetzten Anbauverbotsstreifen entlang der B 10 nicht zulässig.

Gerätehütten sind auf 15 m³ umbauten Raumes beschränkt und mit maximal einem einfach verglasten Fenster bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig, wenn sie aus Holz oder Glas hergestellt sind und sich nach der Erdfarbenskala orientierend in die Umgebung einfügen.

Stadtbauamt
08. Juli 2002/ La

Stadt Süßen
Kreis Göppingen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

zur Änderung des Bebauungsplanes "Stiegelwiesen" in Süßen

Der Bebauungsplan "Stiegelwiesen" ist am 05. Januar 1968 in Kraft getreten.

Nebenanlagen waren darin, sofern es sich um Gebäude handelt, nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Entsprechend den geänderten Anforderungen an die allgemeinen Wohnverhältnisse und zur besseren Ausnutzbarkeit der Gärten sind zur Unterbringung von Gartengeräten und Fahrrädern Gerätehütten auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen notwendig. Dies liegt auch in der erhöhten Ausnutzung der Baufenster begründet.

Gerätehütten sind auf 15 m³ umbauten Raumes beschränkt und mit maximal einem einfach verglasten Fenster bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig, wenn sie aus Holz oder Glas hergestellt sind und sich nach der Erdfarbenskala orientierend in die Umgebung einfügen.

Süßen, den 19.03.2002

Latzko

Latzko

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Stiegelwiesen"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S.2902) und durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Süßen in öffentlicher Sitzung am 18.11.2002 die Änderung des Bebauungsplanes "Stiegelwiesen" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 15.02.1967 gefertigt vom Staatl. Vermessungsamt Göppingen maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem Textteil bezüglich des Punktes 1.4 Nebenanlagen in der Fassung vom 22.07.2002.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Süßen, den 18.11.2002


Albrecht Finckh
Stv. Bürgermeister

